

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung

A. Zielsetzung

Das Land schafft einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen bei der Umsetzung der schulischen Inklusion und dem Aufbau pädagogischer schulischer Netze, es verbessert den finanziellen Ausgleich in den Bereichen Trinkwasserüberwachung und Lebensmittelüberwachung und unterstützt den investiven Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren.

B. Wesentlicher Inhalt

- Schaffung eines finanziellen Ausgleichs für die auf Seiten der Kommunen für die schulische Inklusion anfallenden Kosten (Artikel 1 – Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion);
- Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich in den Bereichen Trinkwasserüberwachung, Lebensmittelüberwachung und Schullastenausgleich, dort zum Sachkostenbeitrag bei der sogenannten umgekehrten Inklusion und zur Schülerbeförderung (Artikel 2 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes);
- Umsetzung des im Staatshaushaltsplan im Kapitel 0439 Titelgruppe 79 verankerten einmaligen Förderprogramms für investive Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung (Artikel 4 – Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung).

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetz schafft Regelungen zum Ausgleich von Mehrkosten, die auf kommunaler Seite durch die Neuregelungen im Schulgesetz zur inklusiven Beschulung entstehen. Auch passt es Bestimmungen über den Ausgleich von Kosten bei der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Aufgaben der Gemeinden und Stadt- und Landkreise an aktuelle Entwicklungen an. Es dient damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände, also der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung.

Für Ausgleichszahlungen des Landes im Zusammenhang mit der schulischen Inklusion an die Kommunen wurde mit den kommunalen Landesverbänden folgende Verständigung erzielt:

Schuljahr	Schulträgerkosten (davon investive Baukosten)	Jugendhilfe	Eingliederungshilfe	Schülerbeförderung	Summe
	Millionen Euro				
2015/16	3,6 (1,8)	5,7	6,4	2,3	18
2016/17	4,8 (2,4)	7,6	8,6	3,0	24
2017/18	6,0 (3,0)	9,5	10,7	3,8	30
2018/19	6,0 (3,0)	9,5	10,7	3,8	30

Zu den finanziellen Auswirkungen auf das Land und die Kommunen im Einzelnen, auch im Hinblick auf die übrigen Teile des Gesetzes, wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Juni 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zum Ausgleich kommunaler
Aufwendungen für die schulische Inklusion,
zur Änderung des Gesetzes über den
kommunalen Finanzausgleich und über
die Förderung von Investitionen im Be-
reich der Kindertagesbetreuung**

Artikel 1

Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen
für die schulische Inklusion

§ 1

Ausgleich von Schulträgerkosten

(1) Für wesentliche Mehrbelastungen der Gemeinden und Stadt- und Landkreise als Schulträger infolge Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften vom ... 2015 (GBl. S. ...) gewährt ihnen das Land aus Haushaltsmitteln ab dem Schuljahr 2015/2016 einen finanziellen Ausgleich. Der auszugleichende Aufwand wird vorbehaltlich Absatz 4 pauschaliert.

(2) Wesentliche Mehrbelastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Schulkosten der Schulträger im Sinne von § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

(3) Die Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten für jede Schülerin und jeden Schüler, die an einer in ihrer Trägerschaft stehenden Schule aufgrund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot inklusiv beschult werden, einen finanziellen Ausgleich für die laufenden Schulkosten. Stichtag für die zu berücksichtigende Schülerzahl ist der für die Schulstatistik des jeweiligen Schuljahrs maßgebende Tag. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderungsschwerpunkt Lernen nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 SchG werden mit dem hälftigen Prokopfbetrag berücksichtigt.

(4) Die Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten auf Antrag für solche baulichen Aufwendungen im Bereich des Schulbaus, die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamts im Anschluss an die Bildungswegenkonferenz Umbauten für die inklusive Beschulung der

betreffenden Schülerinnen und Schüler vorzunehmen hatte, einen vollständigen Ersatz der hierfür getätigten erforderlichen und angemessenen Aufwendungen bis zur Gesamthöhe nach Absatz 5; § 4 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. Mit den Umbauten muss unverzüglich nach der Entscheidung des Staatlichen Schulamts begonnen werden. Inklusionsbezogene Zuschüsse des Landes im Bereich der Schulbauförderung sind zu berücksichtigen. Für die Gewährung des Aufwendersatzes erlässt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium eine Verwaltungsvorschrift.

(5) Die Gesamthöhe der nach Absatz 3 zu leistenden Ausgleichsbeträge und des nach Absatz 4 zu leistenden Aufwendersatzes beträgt jeweils 1,8 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/2016, jeweils 2,4 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/2017 und jeweils 3 Millionen Euro für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019.

§ 2

Jugendhilfe, Eingliederungshilfe

(1) Zum Ausgleich der der schulischen Inklusion dienenden kommunalen Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt das Land den Stadt- und Landkreisen ab dem Schuljahr 2015/2016 einen finanziellen Ausgleich. Der ausgleichende Aufwand wird pauschaliert.

(2) Der finanzielle Ausgleich des Landes für die kostentragenden Stadt- und Landkreise erfolgt für solche Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 bis 8 SchG an einer öffentlichen allgemeinen Schule inklusiv beschult werden und die Leistungen im Sinne von Absatz 1 erhalten. Zur Ermittlung der Kopsätze für die pauschale Zuweisung an die Stadt- und Landkreise werden auch solche Schülerinnen und Schüler mit einbezogen, für die kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamthöhe des nach Absatz 2 zu leistenden Ausgleichs beträgt für den Bereich der Jugendhilfe 5,7 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/2016, 7,6 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/2017 und jeweils 9,5 Millionen Euro für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019; die Landkreise leiten ihren Ausgleich unverzüglich anteilig an die nach § 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden weiter. Für den Bereich der Eingliederungshilfe beträgt die Gesamthöhe 6,4 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/2016, 8,6 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/2017 und jeweils 10,7 Millionen Euro für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019.

§ 3

Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen, Verfahren

(1) Das Kultusministerium setzt in den Fällen des § 1 Absatz 3 und § 2 den finanziellen Ausgleich für das jeweilige Schuljahr fest und leistet ihn durch eine einmalige Zahlung zu dem auf das jeweilige Schuljahr folgenden 10. September. Die Ausgleichsbeträge an die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Das Kultusministerium kann sich bei der Festsetzung der Ausgleichsbeträge und der Übermittlung der Festsetzungen der Unterstützung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg bedienen.

(2) Das Kultusministerium darf zum Zwecke der Ermittlung der einzelnen Leistungen und zur Zahlbarmachung auf Gemeindeebene aggregierte Ergebnisse aus der amtlichen Schulstatistik verwenden, auch soweit Einzelfälle enthalten sind. Soweit dabei die Zahl der nach § 2 Absatz 2 einzubeziehenden Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erforderlich ist, verwenden sie hierzu die von den Stadt- und Landkreisen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik ermittelten Zahlen. Die Bescheide, einschließlich der Daten aus der amtlichen Schulstatistik als begründende Informationen, dürfen, auch soweit sie Einzelfälle enthalten, an die betroffene Gemeinde, den zuständigen Landkreis sowie die kommunalen Landesverbände übermittelt werden.

(3) Das Regierungspräsidium prüft in den Fällen des § 1 Absatz 4 die Anträge der Schulträger auf Aufwendungsersatz und informiert diese über die voraussichtliche Höhe des Aufwendungsersatzes durch das Land. Das Regierungspräsidium bewilligt den von ihm festgesetzten Aufwendungsersatz im Rahmen der im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und leistet im Anschluss an die Bewilligung des Antrags die Auszahlung, frühestens ab 1. Januar 2016; das Kultusministerium kann auf vertraglicher Grundlage Dritte mit der Zahlbarmachung beauftragen. Der Aufwendungsersatz wird hinsichtlich Antragstellung und Bewilligung in entsprechender Anwendung des § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften gewährt, soweit diese anwendbar sind; näheres kann in der Verwaltungsvorschrift nach § 1 Absatz 4 Satz 4 geregelt werden. Der Aufwendungsersatz ist dabei auch für beim Regierungspräsidium im Anschluss an die Entscheidung des Staatlichen Schulamts nach § 1 Absatz 4 Satz 1 und 2 beantragte und begonnene, aber bereits vor der Bewilligung abgeschlossene Umbauten zulässig.

(4) Erforderliche Berichtigungen fehlerhafter Ausgleichszahlungen erfolgen mit Wirkung zum nächsten Auszahlungstermin.

§ 4

Überprüfungsverfahren, Anpassung des Ausgleichs

(1) Das Kultusministerium untersucht in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden unter Berücksichtigung der bis zum Schuljahr 2018/2019 erreichten Zahl aufgrund eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler die dadurch verursachten kommunalen Mehr- und Minderaufwände.

(2) Zum Zweck der Untersuchung nach Absatz 1 erheben die Schulträger in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 jeweils ihre durch inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler tatsächlich entstandenen Aufwände im Sinne von § 1 Absatz 3 sowie die Kosten für die Beförderung der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler, soweit diese nach Maßgabe von § 18 Absatz 1 FAG erstattet worden sind, und übermitteln diese jeweils an die Schulaufsichtsbehörden. Die Schulaufsichtsbehörden übermitteln den Stadt- und Landkreisen die für eine sichere Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten der nach § 2 Absatz 2 maßgeblichen Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Schuljahr. Die Stadt- und Landkreise übermitteln den Schulaufsichtsbehörden in pseudonymisierter Form ihre Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 53 und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dieser Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Schuljahr. Sie übermitteln den Schulaufsichtsbehörden ferner in pseudonymisierter Form die im jeweiligen Schuljahr nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 53 und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getätigten Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinen Schulen ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

(3) Die für die landesweite Auswertung erforderlichen Daten werden in pseudonymisierter Form automatisiert an das Kultusministerium übermittelt; diese Daten können durch das Kultusministerium, andere Schulaufsichtsbehörden, die kommunalen Landesverbände und das Statistische Landesamt Baden-Württemberg für die Untersuchung nach Absatz 1 verarbeitet werden.

(4) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 1 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese ab dem Schuljahr 2019/2020. Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgte Erstattungen nach § 1 Absatz 4 sind in vollem Umfang auszugleichen. Falls die kommunalen Aufwände und die jeweiligen Ausgleichsleistungen nach § 1 Absatz 3 und § 2 um mehr als 10 Prozent voneinander abweichen, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der jeweiligen Ausgleichsleistung. Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium festzulegen.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777), wird wie folgt geändert:

1. In §1 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2013 88,44“ durch die Angabe „2015 88,48“ und die Angabe „2014 88,45“ durch die Angabe „2016 88,51“ ersetzt.
2. In §2 Nummer 9 wird die Angabe „2008 800 000“ durch die Angabe „2015 1,86 Millionen“ und die Angabe „2009 jährlich 1,6“ durch die Angabe „2016 jährlich 2,12“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „2013 112,3“ durch die Angabe „2015 119,6“ und die Angabe „2014 114,5“ durch die Angabe „2016 124,9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt gefasst:

„Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich im Jahr 2015 um 11,94 Millionen Euro und ab dem Jahr 2016 um 13,04 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,214
Böblingen	3,122
Esslingen	2,601
Göppingen	2,143
Ludwigsburg	2,716
Rems-Murr-Kreis	3,167
Heilbronn, Stadtkreis	0,262
Heilbronn, Landkreis	2,974
Hohenlohekreis	1,947
Schwäbisch Hall	3,466
Main-Tauber-Kreis	2,664
Heidenheim	1,570
Ostalbkreis	3,652
Baden-Baden, Stadtkreis	0,275
Karlsruhe, Stadtkreis	0,556
Karlsruhe, Landkreis	3,773
Rastatt	2,423
Heidelberg, Stadtkreis	0,372
Mannheim, Stadtkreis	0,548
Neckar-Odenwald-Kreis	2,700
Rhein-Neckar-Kreis	4,169
Pforzheim, Stadtkreis	0,327
Calw	2,551
Enzkreis	1,981

Freudenstadt	2,370
Freiburg, Stadtkreis	0,458
Breisgau-Hochschwarzwald	4,012
Emmendingen	2,316
Ortenaukreis	4,739
Rottweil	2,009
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,405
Tuttlingen	1,868
Konstanz	2,079
Lörrach	2,310
Waldshut	2,797
Reutlingen	2,776
Tübingen	1,890
Zollernalbkreis	2,350
Ulm, Stadtkreis	0,330
Alb-Donau-Kreis	3,053
Biberach	2,925
Bodenseekreis	2,033
Ravensburg	3,812
Sigmaringen	2,295
Summe	100,00.“

4. § 17 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen, wird der Sachkostenbeitrag derjenigen allgemeinen Schule gewährt, nach deren Bildungsgang die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.“

5. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen betragen 190,0 Millionen Euro im Jahr 2015, 192,3 Millionen Euro im Jahr 2016, 193,0 Millionen Euro im Jahr 2017 und 193,8 Millionen Euro ab dem Jahr 2018.“

6. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 5 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,235
Böblingen	3,119
Esslingen	2,608
Göppingen	2,135
Ludwigsburg	2,715

Rems-Murr-Kreis	3,172
Heilbronn, Stadtkreis	0,261
Heilbronn, Landkreis	2,972
Hohenlohekreis	1,940
Schwäbisch Hall	3,461
Main-Tauber-Kreis	2,662
Heidenheim	1,572
Ostalbkreis	3,647
Baden-Baden, Stadtkreis	0,274
Karlsruhe, Stadtkreis	0,563
Karlsruhe, Landkreis	3,767
Rastatt	2,423
Heidelberg, Stadtkreis	0,370
Mannheim, Stadtkreis	0,555
Neckar-Odenwald-Kreis	2,690
Rhein-Neckar-Kreis	4,162
Pforzheim, Stadtkreis	0,330
Calw	2,550
Enzkreis	1,982
Freudenstadt	2,369
Freiburg, Stadtkreis	0,464
Breisgau-Hochschwarzwald	4,005
Emmendingen	2,316
Ortenaukreis	4,739
Rottweil	2,010
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,405
Tuttlingen	1,870
Konstanz	2,079
Lörrach	2,310
Waldshut	2,795
Reutlingen	2,774
Tübingen	1,892
Zollernalbkreis	2,350
Ulm, Stadtkreis	0,333
Alb-Donau-Kreis	3,059
Biberach	2,922
Bodenseekreis	2,034
Ravensburg	3,814
Sigmaringen	2,295
Summe	100,00.“

Artikel 4

Gesetz über die Förderung von Investitionen
im Bereich der Kindertagesbetreuung
(Kinderbetreuungsfördergesetz – KinderBFG)

§ 1

Zuschüsse des Landes

Das Land stellt für die Förderung von investiven Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung im Haushaltsjahr 2015 aus Haushaltsmitteln einmalig bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung.

§ 2

Zweck der Zuschüsse

(1) Nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 grundsätzlich förderfähige Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014 begonnen wurden, werden auf Antrag gefördert, sofern für sie bislang keine Mittel des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 zur Verfügung standen und sie beim Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015–2018 nicht berücksichtigt werden können. Als Beginn des Vorhabens im Sinne von Satz 1 gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrags. Unschädlich sind der Beginn und der Abschluss der Investitionsmaßnahme vor Antragstellung. Der Zuschuss entspricht in seiner Höhe den Festlegungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) für die Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014.

(2) Absatz 1 gilt anteilig entsprechend für solche Anträge, die nicht in der Zuschusshöhe bewilligt wurden, die nach Absatz 1 Satz 4 vorgesehen war.

(3) Soweit die in § 1 genannten Mittel nicht für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 benötigt werden, können diese für eine Investitionsförderung nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg eingesetzt werden, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen, es sei denn, es erfolgt eine Förderung nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ oder nach Absatz 1. Investitionen zur Qualitätserhöhung im Sinne von Satz 1 sind

1. investive Maßnahmen, die der Ganztagsbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dienen,
2. Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege, wenn eine Förderung nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung nicht erfolgte oder mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Bezuschusst werden angemessene zuwendungsfähige Ausgaben. Die Förderung erfolgt als Teilfinanzierung. Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für Plätze für Kinder unter drei Jahren im Haushalt der Tagespflegeperson werden als Festbetragsfinanzierung gefördert, die eine Vollfinanzierung darstellen kann.

§ 3

Empfänger

Empfänger der Zuschüsse für Maßnahmen im Sinne von § 2 sind Gemeinden, Zweckverbände, öffentliche Träger der Jugendhilfe, Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach § 2 sowie Tagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4

Fristen, zuständige Behörde

Anträge auf Förderung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 sind bis zum 31. Oktober 2015, Anträge auf Förderung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 3 bis 30. Juni 2016 bei dem für den Antragsteller zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 sind bis 30. Juni 2016, Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 3 bis 31. Dezember 2016 abzuschließen.

§ 5

Verwaltungsvorschrift

Das Kultusministerium erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion)

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008, 2. Teil, S. 1419) im März 2009 erwuchs für das Land Baden-Württemberg die Verpflichtung, die dort für den Bereich der schulischen Bildung getroffenen allgemeinen Festlegungen in und durch Landesrecht umzusetzen und auszufüllen. Land und kommunale Landesverbände stimmen darin überein, dass die Umsetzung des Übereinkommens im Land gemeinsamer Anstrengungen bedarf. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände stimmen weiterhin darin überein, dass durch die mit der Änderung des Schulgesetzes vorgenommene Umsetzung des Artikel 24 Behindertenrechtskonvention die Konnexität nach Artikel 71 Absatz 3 Landesverfassung (LV) dem Grunde nach für Kosten in bestimmten Bereichen gegeben ist. Dies schließt eine unterschiedliche Bewertung der Frage der Konnexität in anderen Bereichen nicht aus.

Um trotz der in Teilbereichen unterschiedlichen Positionen zu einer Lösung zu kommen, haben das Land und die kommunalen Landesverbände sich zunächst auf jährliche Ausgleichszahlungen für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 verständigt. Für das Schuljahr 2015/2016 sind insgesamt 18 Millionen Euro, für das Schuljahr 2016/2017 24 Millionen Euro sowie für die Schuljahre 2017/2018 und für 2018/2019 jeweils 30 Millionen Euro vorgesehen. Dabei gehen beide Seiten davon aus, dass in den kommenden Jahren ca. 28 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs diesen Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen werden. Diese Annahme beruht auf Modellrechnungen auf der Grundlage von Kostenerhebungen im Rahmen des mehrjährigen Schulversuchs, welcher der Änderung des Schulgesetzes voranging. Die kommunalen Landesverbände haben dieser Verständigung mit ihrem gemeinsamen Schreiben vom 20. Februar 2015 zugestimmt.

Die Verständigung wird mit Artikel 1 umgesetzt.

Für die auf Seiten der Kommunen für die schulische Inklusion anfallenden Kosten wird auf gesetzlicher Grundlage in den folgenden vier Teilbereichen ein finanzieller Ausgleich geschaffen.

- Aufgaben als Schulträger (Schulträgerkosten),
- Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Jugendhilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und
- Schülerbeförderung.

Gleichzeitig wird ein Verfahren zur Überprüfung und zu ggf. erforderlichen Anpassungen des finanziellen Ausgleichs in den Grundzügen normiert.

Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Mit der schulgesetzlichen Regelung inklusiver Bildungsangebote wird die Möglichkeit geschaffen, dass Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ein sonderpädagogisches Bildungs- und Be-

ratungszentrum besuchen können. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine gesonderte Regelung für den Sachkostenbeitrag für solche Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Auch wird die vorstehend (Artikel 1) aufgeführte Verständigung mit den kommunalen Landesverbänden in Bezug auf die Schülerbeförderung nicht in Artikel 1, sondern in Artikel 2 umgesetzt.

Daneben wird der finanzielle Ausgleich zugunsten der Stadt- und Landkreise in zwei Stufen in den Bereichen Trinkwasserüberwachung und Lebensmittelüberwachung verbessert, damit dort zusätzliches Personal eingestellt werden kann.

Schließlich werden in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden die Vorwegentnahmen nach § 2 Nummer 9 FAG erhöht. Dies dient einer einheitlichen und nachhaltigen Medienbildung an Grundschulen.

Artikel 4 (Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung)

Die Landesmittel für investive Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung in Höhe von insgesamt einmalig 50 Millionen Euro sollen im Wesentlichen für folgende Förderzwecke verwendet werden:

- Förderung von in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014 begonnenen Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die mangels Bundesmitteln nicht aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 gefördert werden konnten,
- investive Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Kleinkindbetreuung durch Investitionen, die der Ganztagsbetreuung oder der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege dienen.

2. Alternativen

Keine.

3. Finanzielle Auswirkungen (in Tsd. Euro):

Kosten:

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land Ausgaben insgesamt	52.200,0	22.400,0	28.400,0	34.400,0	34.400,0
	Artikel 1 Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion	0,0	15.700,0	21.000,0	26.200,0	26.200,0
	davon laufender Schulkostenausgleich gem. § 1 Abs. 3	0,0	1.800,0	2.400,0	3.000,0	3.000,0
	davon bauliche Aufwen- dungen gem. § 1 Abs. 4	0,0	1.800,0	2.400,0	3.000,0	3.000,0
	davon Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 1	0,0	5.700,0	7.600,0	9.500,0	9.500,0
	davon Eingliederungshilfe gem. § 2 Abs. 1	0,0	6.400,0	8.600,0	10.700,0	10.700,0
	Artikel 2 Finanzausgleichsgesetz	2.200,0	6.700,0	7.400,0	8.200,0	8.200,0
	davon Erhöhung der Zu- weisungen für die unteren Verwaltungsbehörden für die Lebensmittel- und Trinkwasserüberwachung	2.200,0	4.400,0	4.400,0	4.400,0	4.400,0
	davon Erhöhung der Zu- weisungen zu den Schüler- beförderungskosten (wg. Inklusion)	0	2.300,0	3.000,0	3.800,0	3.800,0
	Erhöhung Vorwegent- nahme für pädagogische schulische Netze im Rahmen der Medienbil- dung an Grundschulen ¹⁾	-260,0	-520,0	-520,0	-520,0	-520,0
	Artikel 4 Förderung der Inves- titionen im Bereich Kindertagesbetreuung ²⁾	50.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Kommunen ³⁾ Erhöhung der Vorwegent- nahme für pädagogische schulische Netze im Rahmen der Medienbil- dung an Grundschulen ¹⁾	260,0	520,0	520,0	520,0	520,0
3	zusammen (Land+Kom.)	52.200,0	22.400,0	28.400,0	34.400,0	34.400,0
4	(Gegen-)Finanzierung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	strukturelle Mehrbelas- tung / Entlastung (Saldo Ziff. 3 bis Ziff. 4) ⁴⁾	52.200,0	22.400,0	28.400,0	34.400,0	34.400,0

¹⁾ Refinanzierung der entsprechenden Mehrausgaben des Landes (Zuschuss an das Landesmedienzentrum) für diese sächlichen Ausgaben der Medienbildung an Grundschulen. Der höhere Zuschuss an das Landesmedienzentrum ist nicht teil des Gesetzentwurfs.

²⁾ Die Mittel sind übertragbar.

³⁾ Mögliche finanzielle Beiträge der Kommunen – insbesondere Maßnahmen im Bereich des Artikels 3 – können aktuell nicht beziffert und dargestellt werden.

⁴⁾ Die benötigten Mittel wurden in den Regierungsentwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 aufgenommen – vgl. Beschlussfassung des Ministerrats am 24. März 2015. Die Finanzierung der Mehrausgaben erfolgte im Rahmen des Deckungskonzepts zum Nachtrag 2015/2016.

4. Ergebnisse der Anhörung

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion)

Die in der Anhörung erfolgten, in ihrem Tenor die vorgesehenen Regelungen durchweg begrüßenden Stellungnahmen haben zu punktuellen Änderungen beim Gesetzestext und bei der Begründung geführt. Städte- und Gemeindetag haben grundsätzlich darauf hingewiesen, dass es schwierig für sie sei, zu einem Gesetz Stellung zu nehmen, das in seinem Artikel 1 und teilweise auch in Artikel 2 Ausgleichsregelungen trifft, die sich auf einen Gesetzentwurf beziehen (Änderung des Schulgesetzes), dessen endgültige Fassung ihnen nicht bekannt sei. Denn von der Ausgestaltung des Schulgesetzes hänge es aus ihrer Sicht ab, ob die jetzt vorgesehenen Ausgleichsregelungen auskömmlich seien.

Die Landesregierung ist sich dieser Situation durchaus bewusst. Die jetzigen Regelungen in Artikel 1 und 2, die das Ergebnis der mit der kommunalen Seite gefundenen Verständigung umsetzen, beruhen hinsichtlich der Höhe der Zahlungen auf prognostischen Annahmen; gerade deshalb ist in Artikel 1 § 4 ein detailliertes Evaluationsverfahren vorgesehen, um zu empirisch basierten Werten zu kommen; das Ergebnis der Überprüfung kann auch zu einer Anpassung der Erstattungsbeträge führen. Im Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes ist im Übrigen im hier besonders in Rede stehenden Bereich des Umfangs des Elternwahlrechtes eine Regelung vorgesehen, die zum einen den Elternwunsch in den Mittelpunkt des Verfahrens stellt, zum andern ihn aber nicht absolut setzt, sondern der Schulverwaltung gestattet, bei gesetzlich definierten Voraussetzungen vom Elternwunsch abzuweichen.

Im Einzelnen wurden durch eine Änderung des Gesetzestextes folgende Anregungen aufgegriffen:

- Aufgegriffen wurde die Anregung des Landkreistags, in § 2 Absatz 2 sicherstellen, dass bei der Ermittlung der Kopfsätze für die pauschale Zuweisung an die Stadt- und Landkreise auch solche Schülerinnen und Schüler mit einbezogen werden, für die kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde. Als Folgeänderung wurde § 3 Absatz 2 um eine Regelung zur zu berücksichtigenden Datengrundlage ergänzt. Aufgegriffen wurde auch sein Vorschlag, die Erstattungsleistung für diejenigen Stadt- und Landkreise vorzusehen, die die Kosten für Jugend- und Eingliederungshilfe tragen und nicht auf den Beschulungsort abzustellen.
- Auf Anregung des Städtetags erfolgt in der Regelung zum Überprüfungsverfahren in § 4 Absatz Satz 3 durch Einführung eines Prozentwerts eine Präzisierung der Voraussetzungen für eine evtl. finanzielle Anpassung. Nicht übernommen wurde insoweit der Vorschlag des Gemeindetags, die Präzisierung über eine Bezugnahme auf die Bagatellgrenze des Konnexitätsausführungsgesetzes (10 Cent/Gemeindebewohner) vorzunehmen.

Aufgegriffen wurden im Übrigen Anregungen und Bitten des Städte- und Gemeindetags um Klarstellungen durch Änderungen bei der Begründung einzelner Vorschriften. So wurde z. B. klargestellt, dass mit der Regelung zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen in § 1 Absatz 4 keine, wie vom Städtetag befürchtet, „Verrechnung“ von Leistungen beabsichtigt ist, sondern die doppelte Finanzierung desselben Lebenssachverhalts ausgeschlossen werden soll. Bei abgrenzbaren Maßnahmen ist also für den jeweiligen Maßnahmeteil bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen entweder eine Finanzierung nach den Regelungen der allgemeinen Schulbauförderung oder nach diesem Gesetz möglich. Aufgegriffen wurde auch das Anliegen des Gemeindetags zu berücksichtigen, dass der Beginn von Baumaßnahmen im Anschluss an eine Entscheidung des Staatlichen Schulamts nach § 1 Absatz 4 sich auch auf die Fälle beziehen muss, in denen eine mit dem Elternwunsch übereinstimmende Entscheidung getroffen wird.

Nicht aufgegriffen wurde der Wunsch des Gemeindetags, die Erstattungspflicht nach § 1 Absatz 4 für inklusionsbedingte Umbauten auf „bauliche Veränderungen und Erweiterungen“ auszudehnen, da dies ein Abweichen von der mit den kommunalen Landesverbänden erfolgten Verständigung wäre. Das Anliegen des Gemeindetags klarzustellen, dass die Baumaßnahmen nach der Entscheidung des Staatlichen Schulamts nach § 1 Absatz 4 sich dadurch zeitlich verzögern können, dass weitere Planungen und Beteiligungen kommunaler Gremien erforderlich werden, ist bereits in der Begründung zu § 1 Absatz 4 berücksichtigt.

Zu Artikel 2 und 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Hier erfolgte nur eine Anregung des Landkreistags, das Wort „Schulort“ in der Regelung zu den Schülerbeförderungskosten des § 18 Absatz 1 Satz 3 FAG durch das Wort „Lernort“ zu ersetzen; ihr wurde nicht gefolgt, da die jetzigen Änderungen nur – vereinbarungsgemäß – auf die Veränderung des Zuweisungsbetrags nach Absatz 3 gerichtet sind.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung)

Soweit Stellungnahmen eingegangen sind, wird dem Gesetzesvorhaben zugestimmt oder es wird ausdrücklich begrüßt.

Der Gemeindetag wünscht eine Erweiterung des Förderzwecks, um drohende Rückforderungen von Bundesmitteln durch Landesmittel in den Fällen auszugleichen, die aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 und 2013–2014 gefördert wurden, und „bei denen aufgrund der bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres 2015/2016 zu geringer Kinderzahlen eine Rückforderung der gewährten Fördermittel des Bundes droht.“

Dem wurde zwar nicht durch eine Änderung des Gesetzestextes entsprochen. Gleichwohl ist dem Anliegen im Ergebnis ausreichend Rechnung getragen. Denn eine Rückforderung von Bundesmitteln in näherer Zeit ist durch die neue Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ vom 6. Mai 2015 (GABl. S. 230) weitgehend irrelevant geworden, da für die Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 und 2013–2014 die Vorlage der Betriebserlaubnis und des Nachweises für die Inbetriebnahme der geförderten Plätze bis spätestens 31. August 2017 (Programm 2008–2013) und bis 31. Juli 2018 (Programm 2013–2014) ermöglicht wurde.

Der Gemeindetag begrüßt im Übrigen zwar auch die Inklusion und Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigungen in Kindertageseinrichtungen, sieht jedoch diesen Förderschwerpunkt im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms mit Bedenken, da er nur auf den Bereich der Kinder unter drei Jahren bezogen ist und Forderungen nach Investitionen im Bereich der Kinder ab drei Jahren zur Folge haben wird. Soweit sich das Land perspektivisch zu einer Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen entscheidet, weist der Gemeindetag vorsorglich darauf hin, dass sich dann die Frage der Konnexität bezüglich baulicher und personeller Ausstattung stellen werde.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion)

Zu § 1

Der Ausgleich von Schulträgerkosten wird nach Absatz 1 Satz 1 aus Haushaltsmitteln des Landes und damit neben dem Schullastenausgleich nach §§ 15 bis 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gewährt. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass im Bereich der Schulträgerkosten inklusionsbedingte Mehraufwendungen entstehen können, die nach Artikel 71 Absatz 3 LV konnexitätsrelevant sind, soweit es sich um wesentliche Mehrbelastungen handelt. Land und kommunale Landesverbände beziehen weiterhin in ihre Überlegungen ein, dass Artikel 14 Absatz 3 LV eine Beteiligung der Schulträger bei entstehendem Mehraufwand bei Lernmittel vorsieht. Der Ausgleich bei den Schulträgerkosten enthält somit sowohl verpflichtende als auch freiwillige Elemente. Daher erfolgt grundsätzlich ein pauschaler Ausgleich, der in Absatz 3 näher geregelt wird; abweichend hiervon werden im Bereich des Schulbaus als Teilbereich der Schulträgerkosten inklusionsbedingte und konnexitätsrelevante Aufwendungen nach Maßgabe von Absatz 4 einzelfallbezogen erstattet.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die wesentlichen Mehrbelastungen der Gemeinden und Kreise aus den ihnen gemäß Schulgesetz obliegenden Pflichtaufgaben als Schulträger und aus der Schullastenverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben müssen.

Mit den Ausgleichszahlungen nach Absatz 3 wird ein Ausgleich für wesentliche Mehrbelastungen bei den laufenden Schulkosten im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 FAG durch Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geschaffen. Für diese Schülerinnen und Schüler muss die Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das Staatliche Schulamt nach § 82 Absatz 1 SchG vorliegen. Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten für diese Schülerinnen und Schüler denselben Sachkostenbeitrag nach § 17 Absatz 2 FAG, § 2 Schullastenverordnung wie für Schülerinnen und Schüler ohne einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Der finanzielle Ausgleich nach Absatz 3 kommt daher den Schulträgern zugute, an deren Schulen Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult werden. Allgemeine öffentliche Schulen sind alle öffentlichen Schulen außer den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nach § 15 Absatz 2 SchG. Die Schulträger der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten für die von Absatz 3 erfassten Schülerinnen und Schüler keinen Sachkostenbeitrag. Es handelt sich bei dem Ausgleich nach Absatz 3 um einen Prokopfbetrag für jede Schülerin und jeden Schüler, der zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik inklusiv beschult wird. Ein Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt nicht. Absatz 3 Satz 3 geht von der Annahme aus, dass für Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen wesentlich geringere inklusionsbedingte Mehraufwendungen entstehen; zur Festsetzung des Prokopfbetrags wird auf die Einzelbegründung von § 3 Absatz 1 verwiesen.

Absatz 4 Satz 1 geht davon aus, dass solche baulichen Aufwendungen, die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidungen des Staatlichen Schulamts im Anschluss an die Bildungswegekonzferenz, unabhängig davon, ob es dem Wunsch der Eltern folgt oder von ihm abweicht, Umbauten für die inklusive Beschulung vorzunehmen hatte, dem Grunde nach konnexitätsrelevant und daher vollständig zu ersetzen sind, ohne dass der Schulträger auf seine nach § 39 Landesbauordnung bestehende Pflicht verwiesen wird. Die Verantwortung dafür, in welcher konkreten allgemeinen Schule das inklusive Bildungsange-

bot eingerichtet wird, liegt nach einem gestuften Beratungsverfahren und einer Bildungswegekonferenz beim Staatlichen Schulamt: Es macht den Erziehungsberechtigten einen diesbezüglichen Vorschlag (§ 83 Absatz 3 SchG); es kann unter den Voraussetzungen des § 83 Absatz 4 SchG aber abweichend vom Elternwunsch eine andere allgemeine Schule festlegen. Die investiven Baumaßnahmen müssen in jedem Einzelfall erforderlich und angemessen, also zum einen für den Schulbesuch der konkret betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot notwendig sein, zum anderen sich im vertretbaren Rahmen bewegen. Damit sichergestellt ist, dass der Aufwendersatz bereits dem Schulbesuch der betroffenen Schülerinnen und Schüler zugute kommt, knüpft das Erfordernis des unverzüglichen Beginns nach Satz 2 an die Entscheidung des Staatlichen Schulamts im vorstehend genannten Sinne an; damit wird zugleich in Rechnung gestellt, dass dem Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags in aller Regel eine Planung und ggf. eine Ausschreibung vorangehen muss. Satz 3 dient der Vermeidung von Doppelfinanzierungen im Bereich des Schulbaus; eine „Verrechnung“ von Schulbauzuschüssen des Landes mit den Leistungen des Landes zum Ausgleich der Kosten für inklusionsbedingte Umbauten erfolgt damit nicht. Es handelt sich vielmehr um unterschiedliche Sachverhalte. Das Land gewährt im Rahmen der Schulbauförderung pauschale Inklusionszuschläge für Flächen ohne Bedarfsprüfung. Eine Doppelfinanzierung ist nach der Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 3 dann ausgeschlossen, wenn sie sich auf dieselben Sachverhalte bezieht. Bei abgrenzbaren Maßnahmen ist also für den jeweiligen Maßnahmeteil bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen entweder eine Finanzierung nach den Regelungen der allgemeinen Schulbauförderung oder nach diesem Gesetz möglich. Satz 4 enthält den Auftrag an das Kultusministerium, die näheren Bestimmungen zur Gewährung des Aufwendersatzes, der nach Satz 1 einen Antrag voraussetzt, in einer Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium zu regeln.

Nach Absatz 5 werden für die Ausgleichszahlungen nach Absatz 3 feste Gesamtbeiträge in Höhe von 1,8 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/2016, von 2,4 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/2017 und von jeweils 3,0 Millionen Euro für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 festgelegt. Der Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen und wesentliche Verfahrensregelungen ergeben sich aus § 3 Absatz 1. Der Gesamtumfang der Aufwendersatzzahlungen nach Absatz 4 wird für diese Schuljahre auf jeweils dieselbe Höhe beschränkt; die Verpflichtung des Landes nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. Der Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen und wesentliche Verfahrensregelungen ergeben sich aus § 3 Absatz 3.

Zu § 2

Der Ausgleich nach § 2 berücksichtigt, dass die Umsetzung inklusiver Bildungsangebote an allgemeinen Schulen zu Mehraufwendungen der Träger der Jugend- und Sozialhilfe im Bereich der Eingliederungshilfe (als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, auf den § 35 a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verweist) führen wird, insbesondere in der Form der sog. Schulbegleitung. Im Bereich der Jugendhilfe können nach Artikel 71 Absatz 3 LV auszugleichende kommunale Mehraufwendungen entstehen. Daneben können Aufwendungen für Kinder und Jugendliche ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entstehen, die für den Besuch einer allgemeinen Schule Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere der Jugendhilfe benötigen. Im Sinne einer Gesamtschau gewährt das Land den Stadt- und Landkreisen als Träger der Jugend- und Sozialhilfe über § 2 pauschale Ausgleichsleistungen, die auch der Entlastung der Stadt- und Landkreise bei Leistungen für junge Menschen mit Behinderung, für die kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, dienen können.

Nach § 2 Absatz 2 werden für die Zuweisung der in § 2 Absatz 3 festgelegten Ausgleichszahlungen an die Stadt- und Landkreise Prokopfbeträge ermittelt. Dabei werden zur Ermittlung der Kopfsätze für die pauschale Zuweisung an die Stadt- und Landkreise zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, für die sie Leistungen der Jugendhilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht haben und die inklusiv beschult werden. Mit einbezogen werden auch solche Schülerinnen und Schüler, die ohne Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule beschult werden. Für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot liefern die Stadt- und Landkreise zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik die notwendigen Daten. Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen (§ 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 SchG) werden nicht berücksichtigt, weil davon ausgegangen wird, dass sie in der Regel keinen Anspruch auf Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besitzen. Für die Festsetzung des Prokopfbetrags wird auf die Einzelbegründung von § 3 Absatz 1 verwiesen.

Nach Absatz 3 werden für die Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 feste Gesamtbeträge für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 festgelegt, wobei sich der jeweilige Gesamtbetrag für die Träger der Jugendhilfe aus Satz 1 und derjenige für die Träger der Sozialhilfe aus Satz 2 ergibt; der Anteil der nach § 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden bestimmt sich ebenfalls nach der Schülerzahl nach Absatz 2 Satz 2. Der Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen und wesentliche Verfahrensregelungen ergeben sich aus § 3 Absatz 1.

Zu § 3

Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für den Ausgleich nach § 1 Absatz 3 als auch für den Ausgleich nach § 2. Der finanzielle Ausgleich für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 erfolgt jeweils durch eine einmalige Zahlung nachlaufend zum 10. September, dem Zeitpunkt der dritten Teilzahlung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FAG. Festsetzende Behörde ist jeweils das Kultusministerium. Da die Aufteilung der in § 1 Absatz 5 und in § 2 Absatz 3 festgelegten Gesamtsummen auf die einzelnen Gemeinden und Stadt- und Landkreise jeweils nach der anhand der amtlichen Schulstatistik ermittelten Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beim jeweiligen Empfänger erfolgt, kann es sich zweckmäßigerweise bei der Ermittlung der einzelnen Leistungen und der Übermittlung der Bescheide der Unterstützung des Statistischen Landesamts bedienen. Die Feststellung der Zahl der nach § 2 Absatz 2 einzubeziehenden Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfolgt auf der Basis der zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik von den Stadt- und Landkreisen ermittelten Zahlen. Bei den zur Leistungsfestsetzung an das Kultusministerium übermittelten Daten handelt es sich um statistische Ergebnisse. Soweit Einzelfälle enthalten sind, sind diese anonym und können der einzelnen Schülerin/ dem einzelnen Schüler nicht zugeordnet werden. Da das Statistikgeheimnis nach § 14 Landesstatistikgesetz demnach nicht greift, ist die Schaffung einer Übermittlungsbefugnis in einer Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nicht erforderlich. Eine Änderung des Schulgesetzes oder der Schulstatistikverordnungen ist somit nicht erforderlich. Die Zulässigkeit der Übermittlung wird in Absatz 2 jedoch deklaratorisch klargestellt.

Die in Absatz 3 Satz 1 und 2 vorgenommene Bestimmung der Regierungspräsidien als Bewilligungsbehörden für die Festsetzung des Aufwendersatzes nach § 1 Absatz 4 folgt der Zuständigkeit und dem Verfahren bei der Schulbauförderung

des Landes. Mit dem Aufwendersatz wird einzelfallbezogen eine nachlaufende Kostenerstattung geleistet, wobei Haushaltsmittel ab dem 1. Januar 2016 zur Verfügung stehen; § 4 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. Mit Satz 4 wird erreicht, dass der Aufwendersatz auch für bereits vor der Bewilligung abgeschlossene Umbauten zulässig ist, wenn diese im Anschluss an die Entscheidung des Staatlichen Schulamts im Sinne von § 1 Absatz 4 Satz 1 beantragt und begonnen werden; dies ermöglicht einen vorzeitigen Baubeginn. Solche Entscheidungen des Staatlichen Schulamts können auch im Schuljahr 2014/2015 getroffen worden sein, wenn sie erstmals im Hinblick auf eine inklusive Beschulung ab dem Schuljahr 2015/2016 Auswirkungen haben.

Absatz 4 regelt den Zeitpunkt der Fälligkeit von Zahlungsansprüchen aus Berichtigungen von Festsetzungen nach Absatz 1.

Zu § 4

Mit den Absätzen 1 und 2 wird das Kultusministerium verpflichtet, in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen der schulischen Inklusion auf die Gemeinden und die Stadt- und Landkreise zu untersuchen, um damit eine tatsächliche Grundlage für die Festlegung zukünftiger Ausgleichszahlungen des Landes ab dem Schuljahr 2019/2020 zu schaffen (siehe hierzu unten zu Absatz 4). Folglich beziehen sich die Kostenerhebungen auf die in § 1 Absatz 3 sowie § 2 genannten Kostenarten, weil für diese im Überprüfungszeitraum lediglich ein pauschaler schülerbezogener Prokopfausgleich gewährt wird, während die nach § 1 Absatz 4 zu ersetzenden Aufwendungen nach § 3 Absatz 3 einzelfallbezogen festgesetzt werden und daher nicht mehr erhoben werden müssen. Daneben werden die Auswirkungen auf die bei den Schulträgern anfallenden Kosten der Schülerbeförderung für die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler untersucht, soweit diese nach Maßgabe von § 18 Absatz 1 FAG erstattet werden. Die Untersuchungen beinhalten auch die sich im Bereich der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ergebenden Aufwandsreduzierungen. Für die Untersuchungen ist das Kultusministerium auf die Unterstützung der kommunalen Kostenträger angewiesen, sodass die Kostenerhebungen in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden zu erfolgen hat. Da die Festlegung der Ausgleichsleistungen in diesem Gesetz insgesamt auf der Annahme beruht, dass in den kommenden Jahren ca. 28 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs diesen Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen werden, ist die Entwicklung der Zahl dieser Schülerinnen und Schüler in die Untersuchung einzubeziehen.

Absatz 2 Satz 1 betrifft die Ermittlung der tatsächlichen Kosten der Schulträger im Sinne von § 1 Absatz 3 sowie die Kosten für die Beförderung der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler, soweit diese nach Maßgabe von § 18 Absatz 1 FAG erstattet werden. Die zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler sind ordentliche Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schulen; unbeschadet der Befugnis der Datenübermittlung an die Schulträger nach § 3 Absatz 2 und § 16 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) wird in Satz 1 für die Schulträger eine eigene Rechtsgrundlage für die Erhebung der für die Untersuchung erforderlichen Daten geschaffen. Satz 2 und Satz 3 betreffen die Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Stadt und Landkreise als Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die Bemessungsgrundlage für die pauschalen Ausgleichsleistungen nach § 2 Absatz 2 sind. Für diese Schülerinnen und Schüler liegt die Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das Staatliche Schulamt (von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen) vor; eine solche Feststellung ist aber keine notwendige Voraussetzung für einen Anspruch nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach §§ 53 und 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches So-

zialgesetzbuch, sodass eine gesicherte Datengrundlage hergestellt werden muss. Unbeschadet der Befugnis der Datenübermittlung an die Stadt und Landkreise nach § 3 Absatz 2 und § 16 LDSG wird in Satz 2 eine eigene Rechtsgrundlage für die Übermittlung der für die Untersuchung erforderlichen personenbezogenen Daten dieser Schülerinnen und Schüler an die Stadt und Landkreise geschaffen.

Absatz 2 Satz 4 betrifft die Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt und Landkreise als Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe für solche Schülerinnen und Schüler, die allgemeine öffentliche Schulen besuchen und für die kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, jedoch im Rahmen des Prüfungsverfahrens zur Abgrenzung gegenüber der maßgeblichen Bemessungsgrundlage mit untersucht werden sollen. Aufgrund der Datenübermittlung nach Satz 2 ist den Stadt und Landkreisen eine Abgrenzung zur Kostenermittlung für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Satz 3) möglich.

Absatz 3 beschreibt die weitere Datenübermittlung für die landesweite Kostenüberprüfung durch das Kultusministerium. Hierbei werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet; zur Klarstellung werden jedoch die möglichen Empfänger der Daten über die ermittelten kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion benannt.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet das Land, die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 der Festlegung der Ausgleichsleistungen ab dem Schuljahr 2019/2020 zu Grunde zu legen. In Satz 3 wird die Verpflichtung zu einer rückwirkenden Anpassung der zuvor erfolgten Ausgleichsleistungen im Falle einer Abweichung von mehr als 10 Prozent zwischen Aufwand und Ausgleich in den in Satz 3 genannten Bereichen aufgestellt; diese Verpflichtung kann sich jeweils für beide Seiten ergeben. Gemäß Satz 4 werden die Anpassungen nach Satz 1 und Satz 3 durch das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium festgelegt. Satz 2 stellt klar, dass hierbei Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 1 Absatz 4 auch bei Erschöpfung des in § 1 Absatz 5 für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 festgelegten Mittelrahmens zu bedienen sind, soweit die übrigen auf Grundlage dieses Gesetzes zu erbringenden Anforderungen erfüllt sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung in Nummer 3 Buchstabe a) wird der finanzielle Ausgleich zugunsten der Stadt- und Landkreise in zwei Stufen verbessert, damit die Kreise bei den unteren Gesundheitsbehörden für die Trinkwasserüberwachung zusätzliches Personal einstellen können. Zum Ausgleich der höheren Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG wird der kommunale Anteil an der Finanzausgleichsumlage in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils 0,03 Prozentpunkte erhöht.

Zu Nummer 2

Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit erfordern auch an Grundschulen eine einheitliche und nachhaltige Medienbildung. Die Einheitlichkeit wird durch eine pädagogische Musterlösung mit Fernwartung und durch die Netzwerkberatung gewährleistet. Diese erfolgt durch das Landesmedienzentrum.

In Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden erhält das Land hierfür einen finanziellen Ausgleich von 260 Tausend Euro im Jahr 2015 und 520 Tausend Euro jährlich ab dem Jahr 2016. Zur Umsetzung ist die Erhöhung der Vorwegentnahme nach § 2 Nr. 9 FAG erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Aufgaben der Trinkwasserüberwachung wurden mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz auf die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden übertragen. Zur Verbesserung der Personalausstattung in diesen Bereichen erhalten die Stadt- und Landkreise im Jahr 2015 um jeweils 1,1 Millionen Euro und ab dem Jahr 2016 um jeweils 2,2 Millionen Euro höhere Zuweisungen.

Damit die zusätzlichen Finanzmittel zur Verbesserung der Personalsituation bei der Lebensmittelüberwachung den Kreisen bedarfsgerecht zugute kommen, wird die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise für das Jahr 2015 neu festgesetzt.

Zu Nummer 4

Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren halten weiterhin eigene Bildungsangebote vor, um Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit zu geben, ob Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum unterrichtet werden. Zugleich öffnen sich die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Kinder ohne Behinderungen. Schülerinnen und Schülern ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einen Sachkostenbeitrag in Höhe des Sachkostenbeitrags für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu gewähren, ist nicht gerechtfertigt. Träger von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot deshalb nur den Sachkostenbeitrag, der dem Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen entspricht.

Zu Nummer 5

Entsprechend der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden getroffenen Verständigung zur Umsetzung der schulischen Inklusion werden die Mittel für die Schülerbeförderung stufenweise erhöht.

Zu Nummer 6

Satz 2 ist entbehrlich, da die an den Gemeinschaftsschulen geführten Klassen 1 bis 4 schulrechtlich Grundschulen sind (§ 8 a Absatz 2 Satz 2 SchG).

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Damit die zusätzlichen Finanzmittel zur Verbesserung der Personalsituation bei der Lebensmittelüberwachung den Kreisen bedarfsgerecht zugute kommen, wird die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise für die Zeit ab 2016 gesondert festgesetzt.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung)

Zu § 1

Für investive Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung sind im Staatshaushaltsplan für das Jahr 2015 Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro ausgebracht.

Zu § 2

Mit den Landesmitteln für investive Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung soll über Absatz 1 die Förderlücke geschlossen werden, die sich dadurch ergeben hat, dass für dem Grunde nach förderfähige Maßnahmen keine Mittel des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 mehr zur Verfügung standen und sie beim Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015–2018 nicht berücksichtigt werden. Die Investitionsprogramme des Bundes sind im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) geregelt. Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn bislang kein Antrag gestellt, dieser zurückgezogen wurde oder der Antrag auf Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) wegen eines förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns abgelehnt wurde, sofern mit der Maßnahme in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014 begonnen wurde. Der Abschluss der Investitionsmaßnahme vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln nach diesem Gesetz schließt eine Förderung nicht aus. Die Zuschusshöhe entspricht der Förderhöhe, die nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung für die Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 festgelegt wurde. Dies gilt auch für die weiteren Voraussetzungen der Förderung. Sofern im Einzelfall ein Zuschuss aus dem genannten Bundesprogramm mangels verfügbaren Bundesmitteln nicht in voller Höhe nach der genannten Verwaltungsvorschrift gewährt werden konnte, kann dieser über Absatz 2 mit Landesmitteln entsprechend aufgestockt werden.

Nach Absatz 3 können mit den nach Bewilligung der Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 noch verfügbaren Landesmitteln Zuschüsse für Investitionen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gewährt werden. Mit diesen Mitteln sollen Investitionen, auch in bereits bestehende Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, gefördert werden, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen. Hierzu zählen investive Maßnahmen, einschließlich der Ausstattung, für die Umwandlung der bestehenden Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen z. B. von betreuten Spielgruppen in Plätze für Kinder unter drei Jahren mit Ganztagsbetreuung sowie investive Maßnahmen, einschließlich der Ausstattung, die der Inklusion von Kleinkindern in Kinderkrippen, in altersgemischten Gruppen sowie in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen dienen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg. Auch können Ausstattungsinvestitionen für die Inklusion von Kleinkindern in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson gefördert werden. Die Förderung einer Maßnahme nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ oder nach § 2 Absatz 1 schließt eine Förderung dieser Maßnahme nach § 2 Absatz 3 aus. In der Kindertagespflege können Ersatzaufwendungen von Ausstattungen für Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, wie zum Beispiel eine neue Matratze für das Kinderbett, gefördert werden, sofern eine Förderung nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung nicht erfolgte oder mindestens fünf Jahre zurückliegt. Die Frist von fünf Jahren entspricht der Zweckbindung für Ausstattungsinvestitionen in der Kindertagespflege nach der genannten Verwaltungsvorschrift.

Zu § 3

Empfänger der Zuschüsse ist derjenige, der die Kosten der Investitionsmaßnahme zu tragen hat. Tagespflegepersonen benötigen darüber hinaus eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 4

Fristen für die Antragstellung und für den Abschluss der Investitionsmaßnahme werden gesondert geregelt. Die Frist für den Abschluss von nach § 2 Absatz 1 und 2 förderfähigen Investitionsmaßnahmen entspricht der Frist für die Förderung von Maßnahmen nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014.

Zu § 5

Die Einzelheiten der Förderung werden in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport geregelt.

Anhang: Die Stellungnahmen im Wortlaut

Anhang

Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung

Landesbehinderten-Beauftragter

Ich begrüße, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr u. a. zeitnah die Regelungen über den finanziellen Ausgleich für die Kommunen bei der Umsetzung der schulischen Inklusion auf den Weg gebracht werden. Die vorgesehenen Ausgleichsregelungen entsprechen dem Ergebnis der langwierigen Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden. Insbesondere durch die Einführung einer „Revisionsklausel“ in Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfs wird dem Interesse der Kommunen umfassend entsprochen. Hinsichtlich der Regelung in § 1 Abs. 4 bin ich der Meinung, dass das Land originäre – und damit nicht konnexitätsrelevante – Aufgaben der Kommunen maßgeblich mitfinanziert und damit den Inklusionsbedingten Mehrbedarf überkompensiert. Inklusion ist nämlich eine gemeinsame Aufgabe von Land und Kommunen und kann nur auf die Weise gelingen, dass alle Beteiligten in ihrem Verantwortungsbereich die hierfür notwendigen Anpassungen vornehmen. Auch der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten deutschen Staatenbericht das Recht für Kinder mit Behinderungen in Regelschulen aufgenommen zu werden, sofern sie dies wünschen, betont. Falls die kommunalen Schulträger angemessene Vorkehrungen zur Realisierung dieses Anspruchs verweigern, stellt dies für mich eine nach der UN-Konvention unzulässige Diskriminierung dar.

Ich bin daher der Auffassung, dass mit der vorliegenden Ausgleichsregelung eine gute, kommunalfreundliche und tragfähige Grundlage für ein inklusives Bildungssystem in Baden-Württemberg gelegt wird, sodass in drei Jahren von kommunaler Seite nicht erneut die leidige Grundsatzdebatte eröffnet werden muss.

Landesschulbeirat (LSB)

In der 8. LSB-Sitzung am 7. Mai 2015 behandelte der LSB unter TOP 6 o. g. Entwurf.

Nach der Diskussion, in der Sachfragen geklärt wurden, wurde der Gesetzesentwurf einstimmig angenommen.

Landesschülerbeirat

Der Landesschülerbeirat bedankt sich für die kompetente Vorstellung des o. g. Gesetzesentwurfs und nimmt im Folgenden Stellung zu diesem Gesetzesentwurf.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird vom Landesschülerbeirat zur Kenntnis genommen.

Die erzielte Einigung zwischen den Vertretern des Landes und den kommunalen Vertretern wird vom Landesschülerbeirat begrüßt.

Jedoch wird zu bedenken gegeben, dass die pauschalen Ausgleichsbeträge, insbesondere für kleine Kommunen mit wenigen Kindern, die sonderpädagogischen Bildungsanspruch haben und die inklusiv beschult werden, nicht auszureichend sind um eine finanzieller Versorgung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Nach Meinung des Gremiums ist es nicht möglich, dass bei besonders kostenintensiven Einzelfällen die statistischen Ausgleichseffekte wirken können.

Darüber hinaus regt der Landesschülerbeirat an, das Instrument der Evaluation intensiv zu nutzen und, gegebenenfalls auch rückwirkend, die entsprechenden Konsequenzen daraus zu ziehen.

Städtetag

Wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Finanzierung der Inklusion an Schulen (Artikel 1)

1. Generelles

Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs gründet auf einem Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes betreffend die Inklusion an Schulen. Unsere nachfolgenden Ausführungen stehen unter dem *Vorbehalt einer akzeptablen Berücksichtigung unserer Änderungsanliegen zur Schulgesetzänderung* gemäß Städtetagstellungnahme vom 18. März 2015, Az. des Kultusministeriums 31-6400.4/242/4. Zum Zeitpunkt des Versands dieses Schreibens lag uns hierzu noch kein Ergebnis vor.

Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs gründet ferner auf dem Ergebnis von Finanzverhandlungen zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden zur Inklusion an Schulen. Wir stimmen den vorgesehenen Regelungen mit folgenden *Maßgaben* zu.

2. Zu § 1 Absatz 4 Satz 3 (Förderung von inklusionsbedingten Baumaßnahmen)

Wenn Schulträger infolge der Entscheidung eines Staatlichen Schulamts im Anschluss an eine Bildungswegekonferenz Schulumbauten für Inklusionsschüler vorzunehmen haben, sollen ihnen hierfür angefallene Aufwendungen vollständig erstattet werden, soweit diese erforderlich und angemessen waren. Dies begrüßen wir.

Die in § 1 Abs. 4 Satz 3 vorgesehene Verrechnung inklusionsbezogener Zuschüsse des Landes mit diesen Ausgleichsleistungen bezieht sich offenkundig auf die pauschalierten Inklusionszuschläge im Rahmen der zum 1. Januar 2015 neu geregelten Schulbauförderung (VwV SchBau). Eine solche Verrechnung widerspricht der Konnexität, weil das Land hierdurch seine originären Finanzierungsverpflichtungen infolge der Inklusion mit kommunalen Finanzmitteln reduzieren oder äußerstenfalls sogar gänzlich beseitigen würde. Die zur Verrechnung vorgesehene Schulbauförderung des Landes aufgrund der VwV SchBau wird ausschließlich durch Vorwegentnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich geleistet.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von § 1 Abs. 4 Satz 3, denn er widerspricht diametral dem Verhandlungsergebnis von Land und Kommunalen Landesverbänden.

3. Zu § 4 Absatz 4 (Laufende Schulkosten sowie Jugend- und Eingliederungshilfe)

Ob die anhand der jeweiligen Prokopfbeträge ausgereichten Landesleistungen für den Ausgleich inklusionsbedingter Zusatzaufwände bei laufenden Schulkosten sowie Jugend- und Eingliederungshilfe auskömmlich sind, soll aufgrund der Erhebungen des Landes unter Mitwirkung der Kommunalen Landesverbände bei den Schulträgern ermittelt werden. Bei nicht nur unerheblichen Abweichungen zwischen Aufwand und Ausgleichsleistungen soll ab Schuljahr 2019/2020 eine rückwirkende Anpassung der jeweiligen Leistungen durch das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft erfolgen. Dadurch soll zugleich die Basis für eine angemessene Pauschalierung der Ausgleichsleistungen in den folgenden Schuljahren geschaffen werden.

Hiermit sind wir einverstanden. Für den Eintritt der Ausgleichsautomatik fordern wir allerdings eine eindeutige Festlegung, auch um spätere Auseinandersetzungen hierüber zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden von vornherein zu vermeiden. Anstelle des im Entwurf verwendeten Terminus „nicht nur unerheblich voneinander abweichen“ schlagen wir die Formulierung „um mehr als 10 Prozent abweichen“ vor.

II. Weitere Änderungen gemäß Artikeln 2 bis 4

Wir stimmen den vorgesehenen Änderungen zu.

Gemeindetag

Der Gemeindetag nimmt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eines Gesetzes zum Ausgleich für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung wie folgt Stellung:

Artikel 1 Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Allgemeines zu den Finanzierungsregelungen inklusionsbedingter Kosten der Kommunen

Der Gemeindetag hat mit Schreiben vom 1. April 2015, Az.: 200.02/214.00, zur Änderung des Schulgesetzes Stellung genommen und dabei Anregungen, Bedenken und Änderungsvorschläge eingebracht. Der Gemeindetag hat insbesondere eindeutige, nachvollziehbare Bestimmungen zur gruppenbezogenen Inklusion, zum Elternwahlrecht und zu den Aufgaben der Bildungswegekonzferenz eingefordert. Gleichzeitig hat der Gemeindetag dafür plädiert, in das Gesetz eine Übergangsvorschrift aufzunehmen, die eine „Freiwilligkeitsphase“ vorschaltet.

Wir verweisen ausdrücklich auf diese Stellungnahme und stellen außerdem dazu fest, dass letztendlich die Frage einer auskömmlichen Finanzierung der Inklusion von den finalen gesetzlichen Regelungen im Schulgesetz abhängig ist. Da uns derzeit nicht bekannt ist, ob und wie der uns zur Anhörung vorgelegene Gesetzentwurf noch geändert wird, ergeht die folgende Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion u. a. nur unter Vorbehalt der endgültigen Regelungen.

Das Land hat in den Verhandlungen anerkannt, dass inklusionsbedingte Mehrkosten für die Schule anfallen können, die nach Artikel 71 Abs. 3 LV konnexitätsrelevant sind. Der Gemeindetag wertet die vorliegenden Finanzierungsregelungen als die eindeutige Anerkennung der Konnexität und das Bekenntnis des Landes, die laufenden und investiven Mehrkosten der Inklusion entsprechend und auf Dauer auszugleichen.

Voraussetzung für einen Mehrkostenausgleich der Kommunen soll u. a. auch die Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Zieldifferenz) sein. Kosten für die Unterstützung behinderter Schüler, die zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt werden können, sind hierbei noch nicht erfasst. Der Gemeindetag formuliert als Grundlage für die Verständigung mit dem Land über den Ausgleich der entstehenden Mehrbelastungen durch Inklusion in Schulen ausdrücklich auch die Maßgabe, dass – sollte im Bereich der zielgleichen Beschulung durch die Änderung des Schulgesetzes ein wesentlicher Mehraufwand für die kommunalen Schulträger entstehen – Nachverhandlungen erforderlich werden.

Zu Artikel 1 § 1 Ausgleich von Schulträgerkosten

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1 bzw. 3

Vor dem Grundsatz der Verlässlichkeit wäre es für den Gemeindetag bedeutsam, den zu gewährenden Kopfbetrag nach Absatz 3 auf der Grundlage der festgelegten Ausgleichsbeträge und der vom Kultusministerium prognostizierten Schülerzahlen pauschal für die Jahre bis zur Evaluierung festzuschreiben.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

Zur Feststellung der wesentlichen Mehrbelastungen im Sinne der Konnexität hebt dieser Absatz pauschal auf die Regelungen des § 48 Abs. 2 SchG, der Schullastverordnung und des § 15 FAG ab. § 48 Abs. 2 und die anderen Vorschriften sollen der Abgrenzung zwischen den Aufgaben des „sächlichen“ Schulträgers und dem Land als dem Träger der Personalkosten des lehrenden Personals dienen. Nach der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift geht es hierbei um das Personal des Schulträgers, wie Schulhausmeister und Schulsekretärin (vgl. auch Kommentar zum Schulrecht in BW, Boorberg Verlag zu § 48, RN 3). Der hier im Finanzierungsgesetz vorgesehene Bezug auf diese Vorschrift entspricht daher nicht der geltenden Finanzierungssystematik und könnte fälschlicherweise und indirekt zu der Auslegung führen, allein der Schulträger habe auch bei der Inklusion für das „nicht lehrende Personal“ zu sorgen (z. B. Schulbegleiter, Assistenzen u. a.). Einer solchen (neuen) Aufgabenzuweisung widerspricht der Gemeindetag vorsorglich und nachdrücklich. Die Regelung des § 48 Abs. 2 SchG muss vielmehr im Lichte der Inklusion neu betrachtet werden. Wir gehen davon aus, dass es bei der geltenden Zuständigkeit der Eingliederungs- und Jugendhilfe bleibt. Erst recht mit Blick auf § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs, der entsprechende Ausgleichszahlungen für die Stadt- und Landkreise regelt.

Umgekehrt wiederum, sollten tatsächlich inklusionsgedingte Personalkosten am Schulträger (aus welchen Gründen auch immer) „hängen bleiben“, müssen sie selbstverständlich vom Land entsprechend ausgeglichen bzw. in die Evaluation einbezogen werden.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 4 Sätze 1 und 2

Zur Sicherstellung, dass der Aufwendersatz bereits dem Schulbesuch der betroffenen Schüler zugute kommt, schreibt die vorliegende Entwurfsfassung in Absatz 4 einen unverzüglichen Baubeginn vor und knüpft das Erfordernis dieses Beginns an die Entscheidung des Staatlichen Schulamts. Allerdings sehen die beabsichtigten Vorschriften im Schulgesetz (§ 84) nach unserem Dafürhalten nicht in jedem Fall eine Entscheidung der staatlichen Schulverwaltung vor. Vielmehr nur für den Fall, dass ein Schulort abweichend vom Elternwunsch festgelegt wird.

Zudem engt die Formulierung „unverzüglich“ (in Bezug auf den Baubeginn) den zeitlichen Ablauf für Planungen und notwendige Entscheidungen der örtlichen Gremien unverhältnismäßig ein. Zweifellos wird jeder Schulträger um eine rasche Umsetzung der notwendigen Investitionen bemüht sein, aber aufgrund Ausschreibungsmodalitäten u.Ä. kann es trotzdem zu unvorhersehbaren zeitlichen Verzögerungen kommen.

Außerdem ist der in Absatz 4 Sätze 1 und 2 verwendete Begriff „Umbauten“ nach unserem Verständnis nicht umfassend genug; wir schlagen daher vor, diesen Begriff durch „bauliche Veränderungen und Erweiterungen“ zu ersetzen.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten bittet der Gemeindetag Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Mit den baulichen Veränderungen und Erweiterungen muss, unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers und der Schule unverzüglich nach der dem Schulträger zur Kenntnis gebrachten Entscheidung des Staatlichen Schulamts oder nach Bestätigung der Aufnahme in eine bestimmte Schule, begonnen werden.“

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 4 Satz 3

§ 1 Absatz 4 Satz 3 des vorliegenden Entwurfs bedarf u. E. einer Klarstellung. Die vorgesehene Regelung in Satz 1 geht richtigerweise entsprechend der Konnexitätsvorschriften von einem vollständigen Ersatz der Kosten für notwendige investive Baumaßnahmen, bezogen auf einen speziellen Einzelfall, aus. Für die hier in Rede stehende Fördermöglichkeit nach der VwV Schulbau werden die örtlichen Bedürfnisse dagegen pauschal anhand der Schemata zur Ermittlung des Raumbedarfs herangezogen (sog. Modellraumprogramme). Die Modellraumprogramme umfassen auch pauschal Flächen für Inklusion an den Schulen unter Berücksichtigung der Schulgröße. Der spezielle Einzelfall eines Inklusionsschülers spielt hier grundsätzlich keine Rolle. Eine Kombination aus Schulbauförderung und einer Förderung nach den speziellen Finanzierungsregelungen des vorliegenden Entwurfs muss daher generell zulässig sein. Zur Vermeidung einer Doppelförderung ist eine Förderung (nur) dann ausgeschlossen, wenn sie sich auf die gleichen Förderinhalte bezieht. Der Gemeindetag bittet im Gesetz um eine entsprechende Verdeutlichung.

Zu Artikel 1 § 4 Überprüfungsverfahren, Anpassung des Ausgleichs

- Mit den Absätzen 1 und 2 wird das Kultusministerium verpflichtet, die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen der schulischen Inklusion auf die Gemeinden zu untersuchen. Der Gemeindetag ist der Auffassung, dass dieses Kosten-Ausgleichs-Überprüfungsverfahren auch der Untersuchung der finanziellen Auswirkungen dienen muss, die mit der durch das Schulgesetz ausgelösten statusrechtlichen Änderung eines inkludierten Schülers entstehen (Beispiel: Behinderter Schüler erhält als Grundschüler keinen Sachkostenbeitrag).
- In Absatz 4 Satz 3 wird eine rückwirkende Anpassung der jeweiligen Ausgleichsleistungen davon abhängig gemacht, dass die kommunalen Aufwände und die Ausgleichsleistungen „nicht nur unerheblich voneinander abweichen“. Der Gemeindetag geht davon aus, dass es sich hier um eine Erheblichkeitsgrenze im Sinne einer echten Konnexität handeln muss. Dies muss im Sinne einer Klarstellung entsprechend deutlich gemacht werden. Abzustimmen ist u. E. auch noch die Frage, über welchen Zeitraum hinweg die Abweichungen überprüft werden sollen. Der Gemeindetag geht davon aus, dass in diesen nicht unbedeutenden Fragen der Evaluation noch eine nähere Abstimmung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden erfolgt.
- Wie ursprünglich verabredet, sollten die Anpassungsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 4 auch im Einvernehmen mit den Kommunalen Landesverbänden festgelegt werden. Der Gemeindetag bittet um eine entsprechende Ergänzung der vorgesehenen gesetzlichen Regelung.

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Gemeindetag nimmt die vorgesehenen Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Artikel 4 Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung (KinderBFG)

Zu Artikel 4 § 2 Absatz 1

Vorrangig geförderte Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 sind Investitionsmaßnahmen zum Ausbau zusätzlicher Krippenplätze in Kleinkindbetreuungseinrichtungen, für die nach dem Investitionsprogramm des Bundes 2013–2014 (2. Tranche) keine Mittel zur Verfügung standen und die beim Investitionsprogramm 2015–2018 (3. Tranche) nicht berücksichtigt werden können. Diesen Fördertatbestand begrüßen wir.

Hierbei sollten jedoch auch Maßnahmen der Investitionsprogramme des Bundes zur „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2012 und 2013–2014 berücksichtigt werden, bei denen aufgrund der bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres 2015/16 zu geringer Kinderzahlen eine Rückforderung der gewährten Fördermittel des Bundesprogramms droht. Dabei sollten Investitionsmaßnahmen, die dem Ausbau bis zum ursprünglich angenommenen Bedarf und der politischen Zielsetzung von 34 bzw. 37 Prozent (ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Bedarfsplanung) entsprechen, als bedarfsgerecht angesehen werden. Die Kommunen kamen bei der Schaffung dieser Plätze der Aufforderung des Bundes zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz im Vertrauen auf einen auf Grundlage des in Studien festgestellten und eigener Berechnungen notwendigen individuellen Mindestbedarfs nach. Wenn ein Teil dieser Plätze derzeit noch nicht belegt werden kann, wozu auch die Einführung eines Elterngeldes maßgeblich beigetragen hat, dürfen diese Kommunen für ihr engagiertes Verhalten durch geforderte Rückzahlungen nicht nachträglich bestraft werden. Dies umso mehr, als diese Plätze bereits schon jetzt für einen weiteren Anstieg der örtlichen Betreuungsquote zur Verfügung stehen. In diesem Fall sprechen wir uns dafür aus, dass diese Plätze stattdessen im Förderprogramm des Landes berücksichtigt werden. Wir bitten das Land, die Förderbestimmungen für das Landesinvestitionsprogramm entsprechend zu erweitern.

Zu Artikel 4 § 2 Absatz 3

Der Gemeindetag begrüßt die Inklusion und Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen.

Diesen Förderschwerpunkt im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms sehen wir jedoch mit Bedenken. Das Land hat im Zuge der Verhandlungen zur schulischen Inklusion den Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung klar und unmissverständlich ausgeklammert. Der geplante Förderschwerpunkt wird die Thematik aber zwangsläufig wieder in den Fokus rücken.

Folgende Punkte sind dabei aus unserer Sicht zu bedenken:

Die Inklusion von Kinder mit Behinderung in Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne einer umsetzbaren „Integration“ kann nicht mit der „Inklusion“, wie sie beispielsweise im schulischen Bereich gemeint ist, nämlich der Teilhabe aller, gleichgesetzt werden, auch wenn die Begrifflichkeiten in der Praxis häufig analog verwendet werden.

Nach § 22 a Absatz 4 SGB VIII sowie § 2 Absatz 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Gemessen an diesem Hilfebedarf werden bei der Wahl der Einrichtung unterschiedliche Faktoren berücksichtigt. Ein Aspekt ist dabei auch die räumliche Anforderung.

Wir begrüßen es, wenn das Land mit der Förderung investiver Maßnahmen hier eine Möglichkeit schafft, durch entsprechende bauliche Veränderungen einem

größeren Kreis an Kindern mit Behinderungen den Zugang zu den Regeleinrichtungen zu ermöglichen.

Das Landesinvestitionsprogramm fördert aber nur Investitionsmaßnahmen, die dem Ausbau von neuen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren dienen. Die förderfähigen Krippen sind dabei zum Großteil neu gebaut. Sie entsprechen damit baulich, schon aufgrund des Alters der Zielgruppe, größtenteils den Anforderungen, um eine Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigung in Krippen räumlich grundsätzlich zu ermöglichen. Was genau unter förderfähigen Investitionsmaßnahmen, die der Umsetzung der Inklusion dienen, subsumiert werden kann, ist nicht definiert und daher zu präzisieren.

Fördermaßnahmen zur Schaffung baulicher Voraussetzungen der Inklusion von Kindern in Kindergärten (Kinder ab 3 Jahren) sind bislang nicht vorgesehen. Aufgrund der räumlichen und baulichen Situation in Kindergärten, ist Bildung und Betreuung, orientiert an den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung, dort nicht unbedingt realisierbar. Für Kindergartenkinder mit spezifischem Förderbedarf entsteht in diesem Bereich u. U. eine Betreuungslücke in den Regeleinrichtungen. Um mehr Kinder mit Behinderungen in Kindergärten zu fördern, werden künftig weitreichende Investitionen erforderlich. Diese Einrichtungen sind zahlreich und i. d. R. älter. Um die baulichen Voraussetzungen für eine Inklusion zu schaffen, braucht es zunächst aufwendige Sanierungen.

Das KVJS Landesjugendamt empfiehlt derzeit bei Kindern mit Integrationsbedarf, neben den Hilfeleistungen, die Gruppengrößen um einen bis zu drei Plätzen zu reduzieren. Dieser fachlichen sozialpädagogischen Empfehlung kann aber nicht unbedingt entsprochen werden. Zum Einen werden diese Kinder bei der Förderung nach FAG nur im üblichen Rahmen bezuschusst. Auch wäre eine individuelle Bezuschussung durch FAG-Mittel ohne entsprechenden Kostenausgleich des Landes nicht zielführend, da es für die Kommunen insgesamt kein Mehr an Mitteln, sondern lediglich eine andere Verteilung bedeuten würde. Zum Anderen ist eine Aufstockung des Personals oder eine Absenkung der Gruppengröße aufgrund des noch immer anhaltenden Fachkräftemangels derzeit nicht umsetzbar.

Fazit:

Eine Förderung der Investitionsmaßnahmen zur Erleichterung der Inklusion in Krippen und perspektivisch in allen Kinderbetreuungseinrichtungen ist zu begrüßen, um die Umsetzbarkeit der Inklusion durch die räumliche Ausstattung in den Kinderbetreuungseinrichtungen zu verbessern. Mit diesem Förderschwerpunkt im Kinderbetreuungsförderungsgesetz wird aus unsere Sicht aber leicht der Eindruck erweckt, Inklusion wäre in allen Kinderbetreuungseinrichtungen umsetzbar. In der Folge wird das Thema Inklusion in Kindertagesstätten wieder verstärkt in den Fokus rücken.

Durch eine bessere Zugänglichkeit und Ausstattung solcher Einrichtungen könnten diese für mehr Kinder mit Hilfebedarf als alternative Angebotsform in Frage kommen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dies Folgen für die personelle Ausstattung haben wird.

Falls sich das Land perspektivisch zu einer Förderung der Inklusion in den Kinderbetreuungseinrichtungen entscheidet, werden seitens des Landes konnexitätsrelevante Aussagen u. a. zur personellen sowie baulichen Ausstattung der Einrichtungen notwendig. Zudem braucht es die Klärung und Anerkennung der Kostenfolgen. Wir bitten Sie, vor diesem Hintergrund unsere Bedenken zu diesem Förderschwerpunkt zu berücksichtigen.

Wir bitten das Land unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Landkreistag

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem im Betreff aufgeführten Gesetzentwurf und teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

Artikel 1: Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 sollte nach dem zweiten Halbsatz angefügt werden „... bzw. der Leistungen im Sinne von Abs. 1 für die Schulbegleitung erhält, ohne dass ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt ist, ...“.

Diese Änderung ist aus unserer Sicht erforderlich, um ein Ungleichgewicht zwischen den Kreisen zu vermeiden, da sich die Jugendhilfefälle ohne festgestelltes sonderpädagogisches Bildungsangebot im Land unterschiedlich verteilen. Außerdem muss im Rahmen der Revision nachvollziehbar sein, für welche Fälle welche Leistung erbracht wurde. Auch die Jugendhilfefälle müssen hier einbezogen werden. Die Erweiterung des Verteilungsmaßstabs weicht aus unserer Sicht nicht von der grundsätzlichen Verständigung ab, im Gegenteil, setzt sie konsequent um, da auch für diese Fälle eine Ausgleichspflicht des Landes anerkannt wurde.

Vielmehr ist dieser Punkt Teil unserer gemeinsamen Verständigung. Deshalb machen wir unsere Zustimmung zu dem Gesetzentwurf davon abhängig.

Außerdem ist in der genannten Stelle des Gesetzentwurfs aufgeführt, dass die Stadt- und Landkreise für jeden Schüler „der in ihrem Gebiet inklusiv beschult wird“ einen finanziellen Ausgleich erhalten sollen. Mit dieser Regelung kommt es zu einem Auseinanderfallen von sozial- bzw. jugendhilferechtlicher Zuständigkeit des Wohnortlandkreises und dem finanziellen Ausgleichsanspruch, des Stadt- und Landkreises, in dem der Schulbesuch stattfindet. Es muss unserer Auffassung nach sichergestellt werden, dass für einen inklusiv beschulten Schüler bzw. einer inklusiv beschulten Schülerin auch der Landkreis den finanziellen Ausgleich erhält, der die Aufwendungen hat. Dies sehen wir mit dieser Formulierung nicht als gegeben. Einige Landkreise haben Schülerinnen und Schüler, die in den Nachbarlandkreisen inklusiv beschult werden. Deshalb bitten wir um Klarstellung, dass mit dieser Formulierung der Stadt- und Landkreis den finanziellen Ausgleich erhält, der die sozial- bzw. jugendhilferechtliche Zuständigkeit (Wohnortlandkreis) hat. Dies könnte nach unserer Auffassung entweder im Gesetzestext selbst oder in der dazugehörigen Begründung erfolgen.

Artikel 2: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Durch die Ziffer 5 des Gesetzentwurfs soll § 18 Abs. 3 Satz 2 dahingehend geändert werden, dass die Zuweisungsbeträge entsprechend unserer Verständigung erhöht werden. Wir regen jedoch an, dass in dem Gesetzestext bzw. der dazugehörigen Begründung klargestellt wird, dass mit dem „Schulort“ in § 18 Abs. 1 Satz 3 FAG der „Lernort“ gemeint ist. Diese Klarstellung würde in der Praxis helfen.

Bestand der Sonderschulen

Wir begrüßen ausdrücklich die Garantie des Landes im Hinblick auf den Bestand der Sonderschulen. Um diesem gemeinsamen Ziel gerecht zu werden, müssen auch die notwendigen Kapazitäten in Form von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen weiterhin vom Land zur Verfügung gestellt werden.

Um diesem gemeinsamen Ziel gerecht zu werden müssen die neu geschaffenen Stellen auch tatsächlich besetzt werden. Wir haben die Sorge, dass dies nicht ohne Weiteres gelingen wird und der Umbau zu Lasten der Sonderschulen geht. Nach wie vor halten wir – zumindest für eine Übergangszeit – die Konstellation der Schwerpunktschulen für geeignet und bitten diese doch in Erwägung zu ziehen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Absicht des Landes, einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen bei der Umsetzung der schulischen Inklusion zu schaffen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land die Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention aufnimmt und beginnt, diese umzusetzen.

Zu den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sowie zur Höhe des hier gesetzlich geregelten Ausgleichs bedauern wir, dass das die Änderung des Finanzausgleichgesetzes nicht auch dazu genutzt wird, um Regelungen zu treffen, mit denen die Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen weiter befördert werden kann.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die Probleme, die mit der Schulbegleitung einhergehen – einem zentralen Element der inklusiven Bildungsangebote – auch mit diesem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und in Fortsetzung des Ende Februar 2015 vorgelegten Gesetzentwurfes zur *Änderung des Schulgesetzes* nicht gelöst sind. Gleichwohl die bundesgesetzliche Vorgabe der Trennung der Zuständigkeiten von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe besteht, sollten die daraus folgenden Schwierigkeiten, insbesondere für die Eltern von Kindern mit Behinderungen mit entsprechender Landesregelung zumindest gemildert werden.

Wir möchten dies wie folgt begründen.

Die beabsichtigte Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg wird in Bezug auf die Anforderungen eines *umfassenden inklusiven Bildungskonzeptes* nicht die notwendige personelle und fachliche Ausstattung zur Folge haben, d. h. es wird zu Beginn je Klasse kein lehrendes Team mit unterschiedlichen Professionen geben. In einem inklusiven Schulsystem wäre ein multiprofessionelles Team für jeden Schüler/jede Schülerin verantwortlich, womit Schulbegleiter/-innen als „externe“ Personen nicht erforderlich wären. Bis zur Realisierung dieses Anspruchs einer „Schule für Alle“, die noch viel Zeit brauchen wird, ist deshalb bis auf weiteres eine qualifizierte Schulbegleitung als zentrales Instrument zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ein inklusives Bildungsangebot notwendig.

Die Zuständigkeiten von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sind für Kinder mit Behinderung nach wie vor getrennt. Wir erwarten, dass mit kreativen Lösungen das Land bis zur Umsetzung der hoffentlich bald kommenden „Großen Lösung“ organisatorische Regelungen entwickelt, die insbesondere hinsichtlich des Adressatenkreises oft folgenschwere Versäulung mildert.

So halten wir für sehr problematisch, dass mit den Gesetzentwürfen der gegenwärtig schwierigen, oft sogar sehr schwierigen Situation der Eltern und Kinder, die als personifizierte Schnittstellen davon betroffen sind, nicht Rechnung getragen wird.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 7. April 2015 zur Schulgesetzänderung „Inklusive Beschulung“ haben wir auf dieses zentrale Problem hingewiesen. Heute mahnen wir erneut an, in den laufenden Gesetzgebungsverfahren eine den Kindern und deren Eltern gerecht werdende Regelung dafür zu finden. Denn es muss auch im Interesse der Landesregierung sein, dass Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebots in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als subjektiver Rechtsträger ohne administrative Barrieren und Hürden zu ihrem Recht auf ein inklusives Bildungsangebot kommen.

Eltern brauchen deshalb *eine* Anlaufstelle, das Hin und Her zwischen den Behörden der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ist nicht Ziel führend und muss unterbunden werden. Für alle Beteiligten ist es besser, wenn die Hilfe/Unterstützung an einer Stelle beantragt werden könnte, unabhängig davon, welcher Leistungsträger die Finanzierung zu übernehmen hat.

Da überdies mit dem vorliegenden Gesetz ein Ausgleich für diese kommunalen Ausgaben geregelt wird, ist es de facto unerheblich, aus welchem kommunalen Etat die Hilfe und Unterstützung finanziert wird.

Wir regen daher an, dass das Land in der Umsetzung des Gesetzes den Kommunen die Anregung mit auf den Weg gibt, vor Ort auf freiwilliger Basis ämterübergreifend die Beantragung der Schulbegleitung so einfach wie nur irgendwie möglich zu regeln. Aus unserer Sicht wäre in Konsequenz des SGB VIII das Jugendamt die dafür richtige Stelle. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz meint alle Kinder, und das Kind mit seinem Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung im schulischen Bereich sollte im Vordergrund der Unterstützung stehen, nicht die Behinderung.

Wir regen überdies auch an, zu prüfen, ob nicht im Rahmen eines Projekts innerhalb des Evaluationszeitraums bis einschließlich 2018/2019 in einem ausgewählten Schulamtsbezirk andere Verfahren erprobt werden können. So könnte z. B. ein Budget für Leistungen der Schulbegleitung zur Verfügung gestellt werden, das vom Staatlichen Schulamt verwaltet wird. Damit wäre weniger Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem könnten daraus sogar Synergieeffekte entstehen, wenn z. B. in einer Klasse dann nicht mehr mehrere Schulbegleiter mit der Zuständigkeit für unterschiedliche Kinder gleichzeitig tätig sind und auch die Eltern von einem Antragsverfahren entlastet werden. Es muss grundsätzlich der individuelle Bedarf des Kindes die Entscheidungsgrundlage sein.

Abschließend appellieren wir noch einmal an die Landesregierung, die in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen als Chance zu begreifen und entsprechend zu nutzen, die Trennung der Leistungen von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe um der betroffenen Kinder und deren Eltern willen ab zu mildern; mit entsprechenden Regelungen wäre dies sicher möglich.

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz)

Für die vier Kirchen und ihre Landesverbände nehmen wir zu dem die Kindertagesstätten betreffenden Artikel 4 des Gesetzentwurfs Stellung. Die Stellungnahme zu den anderen Artikeln erfolgt gegebenenfalls gesondert.

Zu Artikel 4 des Gesetzes haben wir keine Einwendungen und begrüßen die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen, für die in der Vergangenheit keine Mittel zur Verfügung standen und die Möglichkeit, insoweit noch jetzt Anträge zu stellen.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung):

Der KVJS begrüßt das Vorhaben eines einmaligen Förderprogramms des Landes Baden-Württemberg. Dadurch können auch Maßnahmen für zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gefördert werden, die in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014 begonnen wurden und die mit den bisherigen Investitionsprogrammen nicht gefördert werden konnten.

Zudem können Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen. Es ist zu begrüßen, dass insbesondere der Aspekt der Inklusion in den Fokus genommen wird. Hierdurch kann

bei einem inklusiven Betreuungsangebot die Ausstattung der Kindertageseinrichtung an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden, die einer inklusiven Betreuung bedürfen.

Das Angebot an Kindertageseinrichtungen, die eine inklusive Betreuung anbieten können, wird sich dadurch erweitern können. Wir empfehlen, diese einmalige Investitionsförderung in Bezug auf den Qualitätsaspekt der Inklusion zu verstetigen.